

einer Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge rechtlich nicht mehr besorgen kann (§ 1358 BGB-E).

## VI. Inkrafttreten

Im Referentenentwurf noch nicht enthalten ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelungen. Da im Hinblick auf den Umfang der Neuregelungen von einem erheblichen Vorbereitungs- und Anpassungsbedarf aus-

zugehen ist, sollen zunächst die Stellungnahmen im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung abgewartet werden, bevor ein konkreter Zeitpunkt vorgeschlagen wird.

## VII. Ausblick

Der Gesetzentwurf soll möglichst nach der Sommerpause zeitnah vom Bundeskabinett beschlossen werden, damit ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in dieser Legislatur-

periode realisiert werden kann. Ob die darin vorgeschlagenen betreuungsrechtlichen Gesetzesänderungen tatsächlich in das Bundesgesetzblatt Eingang finden werden, wird entscheidend von dem politischen Willen aller staatlichen Akteure (Bund, Länder und Kommunen) abhängen, die hierdurch bewirkten Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Gesamtsystems einschließlich ihrer kostenmäßigen Folgen mitzutragen.

# „Die haben mir gesagt, dass ich jemand anderen wählen kann“ – Betrachtungen zur Praxis der Beteiligung Betroffener bei der Betreuerauswahl

Ina Bürkel, LL.M., Dipl.-Sozialpädagogin, Betreuungsstelle Stadt Nürnberg

*Erste Ergebnisse des vom BMJV angestoßenen interdisziplinären Diskussionsprozesses „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ wurden 2019 veröffentlicht.<sup>1</sup> Sie zeigen u.a. ein breites Spektrum von möglichen Maßnahmen zur Stärkung der Selbstbestimmung unterstützungsbedürftiger Menschen vor und während einer rechtlichen Betreuung auf. Besonders interessant ist nun, dass der Entwurf zur Reform des Betreuungsrechts in § 12 BtOG-Entwurf eine gesetzliche Regelung eines „Kennenlern-Gesprächs“ zwischen Betroffenen und potenziellem Betreuer enthält.*

*Der Beitrag basiert auf einer empirischen Untersuchung der Verfasserin<sup>2</sup> und zeigt, ob und wie „Kennenlern-Gespräche“ derzeit stattfinden, welchen Nutzen Betroffene und Betreuungsbehörden darin sehen und unter welchen Rahmenbedingungen eine gesetzliche Normierung sinnvoll ist.*

## I. Einleitung

Die Idee, ein vorheriges „Kennenlern-Gespräch“ verbindlich zu regeln, ist nicht neu: Bereits 2011 wurde sie im Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ erwähnt.<sup>3</sup> Sie wurde 2016 von der Studie zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ erneut aufgegriffen und in Handlungsempfehlung 14 als Forderung an die Betreuungsbehörden formuliert: „Es sollte durch die Betreuungsbehörden sichergestellt werden, dass der zu Betreuende in der Regel vor der Betreuerbestellung die Gelegenheit erhält, den vorgeschlagenen Berufsbetreuer oder ehrenamtlichen Fremdbetreuer persönlich kennen zu lernen und sich zu dem Vorschlag zu äußern.“<sup>4</sup> Die Fallstudien von ISG/Brosey hatten gezeigt, dass sich ein glaubhaftes Mitspracherecht bei Einrichtung der Betreuung und Auswahl des Betreuers insgesamt positiv auf die Einstellung Betroffener zur rechtlichen Betreuung auswirkt und deren Selbstbestimmung dadurch gestärkt wird.

Nach der Maßgabe von Art. 12 UN-BRK<sup>5</sup> genießen Menschen mit Behinderung gleich-

berechtigt neben anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit, bei deren Ausübung sie ggf. Unterstützung erfahren sollen. Es gilt, die Rechte, Wünsche und Präferenzen der betreffenden Person zu achten.

## II. Bestellung eines Betreuers

Gemäß § 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB ist die Sache klar: „Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft.“ Der Wunsch des Betroffenen ist bindend, ein Auswahlermessens des Gerichts besteht insofern nicht.<sup>6</sup> Betroffene müssen dazu weder geschäfts- noch einsichtsfähig sein; es genügt der Wille oder Wunsch, eine bestimmte Person möge als Betreuer bestellt werden. Die Beachtung des Wunsches ist nach Maßgabe des BGH auch dann maßgeblich, wenn der Betroffene zeitlich, örtlich und situativ nicht orientiert sowie stark verwirrt ist.<sup>7</sup> In dem entschiedenen Fall war es dem Betroffenen nicht einmal möglich, die Anwesende nament-

## INHALT

- I. Einleitung
- II. Bestellung eines Betreuers
- III. Problemstellung
- IV. Schnittmengen und Unterschiede in der Befragung von Betreuungsbehörden und Betroffenen zur Betreuerauswahl
- V. Vorschläge für den Reformprozess
- VI. Fazit/Ausblick

lich zu benennen, er schien sie sogar mit einer anderen Person zu verwechseln. Nach Auffassung des BGH wird etwaigen Missbräuchen oder Gefahren hinreichend durch die begrenzte, letztlich auf das Wohl des Betroffenen abstellende Bindungswirkung seines Vorschlags begegnet. Zur Annahme, dass die Bestellung

<sup>1</sup> Schnellenbach/Joecker/Normann-Scheerer, BtPrax 2019, 127 ff.

<sup>2</sup> Der Aufsatz beruht auf den im Rahmen der Erstellung einer Masterarbeit an der HWR Berlin, Studiengang Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft, mit dem Thema „Die Partizipation Betroffener bei der Betreuerauswahl“ gewonnenen Erkenntnissen.

<sup>3</sup> BtPrax, Sonderausgabe 2012, 17.

<sup>4</sup> Matta/Engels/Brosey et. al., Qualität in der rechtlichen Betreuung, [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Forschungsbericht\\_Qualitaet\\_rechtliche\\_Betreuung.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Forschungsbericht_Qualitaet_rechtliche_Betreuung.html), S. 570 (Zugriff: 30.10.19).

<sup>5</sup> Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung trat am 26.3.2009 in Deutschland in Kraft.

<sup>6</sup> Bauer/Kiel/Lüttgens, HKBuR, 124. Aufl. 2019, § 1897 Rn. 59, Jurgeleit/Jurgeleit, Betreuungsrecht, 4. Aufl. 2018, § 1897 Rn. 37.

<sup>7</sup> BGH, Beschluss v. 9.5.2018 – XII ZB 521/17, juris, Rn. 7, 4.

dem Wohl zuwiderläuft, müssen nach Abwägung aller Umstände Gründe von erheblichem Ausmaß und eine konkrete Gefahr, bezogen auf den zu besorgenden Aufgabenkreis, bestehen. Erst wenn dazu tragfähige Erkenntnisse vorliegen, darf ein vom Betroffenen geäußerter Betreuerwunsch unberücksichtigt bleiben. Was aber, wenn der Betroffene niemanden vorschlagen kann?

### III. Problemstellung

Eine Vielzahl an Menschen, besonders in Großstädten, verfügt nicht über ein familiäres oder soziales Netz, aus dem heraus sich eine geeignete Person zur Übernahme der ehrenamtlichen Betreuung findet bzw. bereit erklärt. Sofern einem rechtlichen Betreuungsbedarf nicht durch die Vermittlung ausreichender anderer Hilfen begegnet werden kann, die Betreuung also erforderlich ist, muss das Gericht einen fremden Betreuer bestellen.

Fraglich ist, in welchem Umfang hierbei die Rechte, Wünsche und Präferenzen der Betroffenen geachtet werden. Um dies näher zu erläutern, kann auf das Stufenmodell der Partizipation zurückgegriffen werden, das *Röh/Ansen* im Kontext rechtlicher Betreuung beschreiben.<sup>8</sup> Der Duden definiert Partizipation als „*Teilhaben, Teilnehmen, Beteiligt sein*“. Betroffene können im Prozess der Betreuerauswahl unterschiedlich intensiv beteiligt sein.

Wie bereits dargelegt, liegt bei der Beachtung eines konkreten Betreuerwunsches Entscheidungsmacht vor, was der höchsten Partizipationsstufe 8 entspricht. Selbstorganisation würde noch über Partizipation hinausgehen; liegt die Fähigkeit dazu vor, ist eine Betreuung nicht erforderlich. Die Person ist dann in der Lage, etwaigen Unterstützungsbedarf anderweitig zu decken, etwa durch eigene Recherche, das Aufsuchen einer Beratungsstelle oder die Beauftragung eines Dienstleisters (z.B. Rechtsanwalt).

Bezogen auf Empowerment-Prozesse<sup>9</sup> geben *Röh/Ansen* zwar zu bedenken, dass Subjekte niemals die beste aller Möglichkeiten erreichen, ein gutes Leben zu führen. Mithin sei von einer relativen Erreichung des bestmöglichen Maßes eines individuell guten Lebens aus-

zugehen, da Menschen stets nur das Menschenmögliche schaffen können. *Röh/Ansen* halten es demnach für umso wichtiger, dass Betreuungsbehörden schon beim Betreuervorschlag für einen bestimmten Betreuertyp und dem Umfang der Aufgabenkreise den Weg zum Höchstmaß an Entscheidungsmacht des Betroffenen bereiten, zu dem dieser nach seinen mentalen und emotionalen Kompetenzen fähig ist. Das sei etwa der Fall, wenn z.B. eine 85-jährige, fortgeschritten demente Frau *trotzdem* über ihren potenziellen Betreuer mitentscheiden kann. Ziel muss also sein, Betroffenen den Weg auf eine möglichst hohe Partizipationsstufe zu ebnen, um beispielsweise von bloßer Einbeziehung (Stufe 5) zur Mitbestimmung (Stufe 6) zu gelangen.

### IV. Schnittmengen und Unterschiede in der Befragung von Betreuungsbehörden und Betroffenen zur Betreuerauswahl

#### 1. Methodisches Vorgehen

Wie dies derzeit in der Praxis umgesetzt wird, konnte durch zwei Befragungen näher beleuchtet werden. Die Befragung einer größeren Anzahl von Betreuungsbehörden konnte relativ unkompliziert über einen in der geschlossenen Mailingliste für Betreuungsbehörden verbreiteten Link mittels Online-Fragebogen durchgeführt werden. Nach einer vom Administrator zur Verfügung gestellten Übersicht beteiligten sich zu der Zeit bundesweit 794 Mitarbeiter von 295 Betreuungsbehörden an dieser Mailingliste. An der Befragung nahmen 187 Personen teil, wovon 106 alle 23 Fragen vollständig beantwortet haben.<sup>10</sup> Die Möglichkeit, ergänzende Bemerkungen abzugeben, wurde rege genutzt, sodass weitere wertvolle Erkenntnisse gewonnen wurden.

Kontakt zu Betroffenen herzustellen, gestaltete sich deutlich schwieriger, sodass unter Mitwirkung einer Beratungsstelle um Vermittlung durch deren Betreuer gebeten wurde. Ziel war es, die durch die quantitative Befragung der Betreuungsbehörden gewonnenen Erkenntnisse mit denen der Betroffenen abzugleichen. Forschungsfrage war demnach: *Wie erlebten die*

*Betroffenen selbst ihr Mitspracherecht bei der Auswahl ihres Betreuers?* Um dies herauszufinden, wurde ein Interview-Leitfaden erstellt, der die wesentlichen Aspekte – Information der Betroffenen zum Betreuungsverfahren und zu ihren Rechten, Rahmenbedingungen des „Kennenlern-Gesprächs“ und Verbesserungsvorschläge – abdeckte. Den Betroffenen wurden stets offene Fragen gestellt, damit auch unerwartete Informationen bzw. Ideen einfließen konnten. Insgesamt wurden vier ausführliche Interviews geführt. Das Material wurde einer strukturierenden Inhaltsanalyse unterzogen und die Ergebnisse durch zwei Stellungnahmen von Betroffenen-Verbänden ergänzt.

#### 2. Erkenntnisse

Bei der Befragung der Betreuungsbehörden und der Betroffenen haben sich Unterschiede und Gemeinsamkeiten gezeigt, aus denen sich Handlungsempfehlungen für die Politik und andere Akteure im Betreuungswesen ableiten lassen.

##### a) Information und Aufklärung

Da sowohl in der Qualitäts-Studie<sup>11</sup> als auch beim Selbstvertreter-Workshop<sup>12</sup> des BMJV beklagt wurde, dass Betroffene zu wenig Informationen und Aufklärung zum Betreuungsverfahren bekämen, bezogen sich die ersten Fragen auf die Art der Aufklärung. Die befragten Betroffenen wurden nur rudimentär aufgeklärt bzw. konnten sich kaum erinnern, da die Betreuung schon länger bestand oder in einer Krisensituation eingerichtet wurde. *Alle* Betreuungsbehörden gaben an, Betroffene im persönlichen Gespräch über Grundzüge des Betreuungsrechts und ihre Rechte aufzuklären; zusätzlich geben 16 % eigene oder Broschüren des Justizministeriums (35 %) aus. Informationsmaterial der Gerichte ist entweder nicht vorhanden oder spielt nur eine untergeordnete Rolle. Nur 49 % können im Bedarfsfall eine Broschüre in Leichter Sprache zur Verfügung stellen. Gerade im Lichte der UN-BRK betrachtet ist dies bedenklich, da somit keine adressatengerechte Aufklärung kognitiv beeinträchtigter Personen gewährleistet ist. Dementsprechend wünschen sich 85 % eine solche Broschüre und sehen hier das (Bundes-)Justizministerium in der Verantwortung. Eine im Dezember 2019 durchgeführte Internetrecherche ergab, dass nur 6 von 16 Bundesländern Informationen zu Vorsorgemöglichkeiten oder dem Betreuungsrecht in Leichter Sprache zur Verfügung stellen.

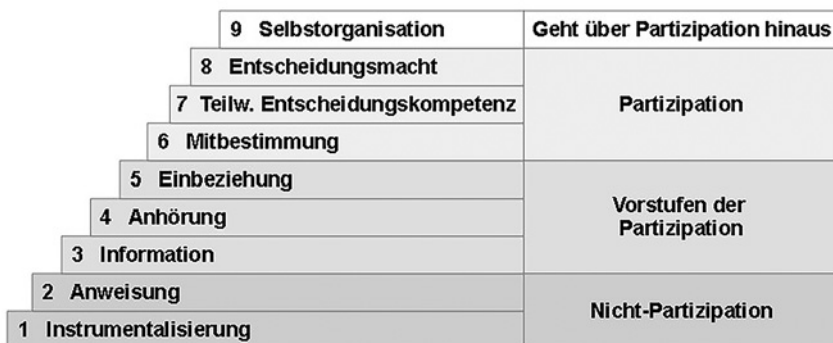


Abb. 1: Partizipationsstufen nach *Wright* u.a., aus: *Röh/Ansen*, S. 36.

8 *Röh/Ansen*, Sozialdiagnostik in der Betreuungspraxis, 2014, S. 35, 36.

9 Empowerment im sozialpädagogischen Kontext meint, Menschen bei der (Rück-)Gewinnung ihrer autonomen Lebensgestaltung zu unterstützen und sie dabei zu motivieren.

10 Es wurden nur vollständige Bögen für die Auswertung herangezogen.

11 Siehe Fn. 4.

12 Siehe Fn. 1, 127, 128.

**b) Betreuervorschlag durch die Betreuungsstelle**

Das Gericht kann sich der Unterstützung der Betreuungsstelle bedienen und sie explizit zu einem Betreuervorschlag auffordern, § 8 Abs. 2 BtBG, sofern in der vorangegangenen Sachverhaltsermittlung trotz § 279 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FamFG noch keine diesbezügliche Empfehlung abgegeben wurde.<sup>13</sup> Die Betreuungsstelle hat demnach den Vorrang des Ehrenamtes zu beachten; ein Berufsbetreuer soll erst vorgeschlagen werden, wenn eine ehrenamtliche Person nicht verfügbar ist. Daher ist es auch Aufgabe der Betreuungsstellen, sich um die Gewinnung geeigneter Betreuer zu bemühen.

**c) Verfügbarkeit von Betreuern**

Bei 62 % der befragten Betreuungsbehörden herrscht ein eklatanter Mangel an ehrenamtlichen Fremdbetreuern. Dem stehen nur

3 % gegenüber, bei denen die Auswahl völlig ausreichend ist. Etwas besser sieht es bei den Berufsbetreuern aus: Hier beklagen zwar noch 29 % einen deutlichen Mangel; dem stehen aber 7 % gegenüber, bei denen die Auswahl völlig ausreichend oder zumindest ausreichend (34 %) ist.

**d) Durchführung von „Kennenzwischen-Gesprächen“**

Deutliche Unterschiede ergaben sich in Bezug auf die Durchführung eines „Kennenzwischen-Gesprächs“. Dieses findet bei ehrenamtlichen Betreuern zu 45 % immer statt, bei beruflichen Betreuern aber nur in 14 % der Fälle. Möglicherweise findet das Kennenzwischen bei Ehrenamtlichen eher mit Blick darauf statt, dass sie Betreuungen in ihrer Freizeit führen. Sollte keine Sympathie entstehen, kann man dieses Engagement wohl nur schwerlich

verlangen, der Ehrenamtliche könnte „abspringen“. Bei beruflichen Betreuern kann dagegen professionelle Distanz erwartet werden. Nimmt man die Antworten A, B und E zusammen, erhält man immerhin 61 %, in denen „Kennenzwischen-Gespräche“ auch bei Berufsbetreuern schon an der Tagesordnung oder zumindest auf Wunsch möglich sind. Sehr bedenklich ist die Angabe D, nämlich, dass in 12 % der Fälle „nie“ ein solches Gespräch möglich ist – offenbar nicht einmal dann, wenn der Betroffene es sich wünscht. Demnach findet Partizipation hier nicht statt.

**Rahmen des Kennenzwischens**

Sofern „Kennenzwischen-Gespräche“ geführt werden, richten sich der Ort und die Anwesenheit weiterer Personen (Bezugspersonen, aber auch Mitarbeiter von Betreuungsstelle oder -verein) sehr nach den Wünschen der Betroffenen. Diese haben ganz verschiedene Blickwinkel, ob die eigene Wohnung oder ein neutraler Ort geeigneter wären. Ein Interview-Partner brachte dies mit den Worten „Der beste Ort ist da, wo man sich wohlfühlt“ auf den Punkt.

**Rückmeldungen**

Die Art der Rückmeldung wird häufig dem Einzelfall angepasst; meistens geben sowohl Betroffener als auch potenzieller Betreuer der Betreuungsstelle Nachricht (46 %). Ablehnende Rückmeldungen nach einem „Kennenzwischen-Gespräch“ haben offensichtlich Seltenheitswert. Die Teilnehmer wurden gefragt, wie oft dies ihrer Erfahrung nach (auf einer Skala von 1 bis 100 %) vorkommt. Dabei stellte sich heraus, dass im Durchschnitt nur 15,6 % der Betroffenen bzw. 12 % der Betreuer<sup>14</sup> den jeweils anderen im Anschluss ablehnen. Befürchtungen von Betreuungsbehörden, es werde durch verstärkte Teilhabe Betroffener zu einer Art „Betreuer-Casting“ kommen, sind demnach völlig unbegründet.

**Nutzen von „Kennenzwischen-Gesprächen“**

Schaut man auf den Nutzen, den Mitarbeiter von Betreuungsbehörden in der Durchführung von „Kennenzwischen-Gesprächen“ sehen, ergibt sich folgendes Stimmungsbild: Der Aussage „Der Betroffene fühlt sich ernst genommen“ stimmten 56 % voll zu, weitere 31 % gehen davon aus, dass dies eher zutrifft. Ähnlich viele sehen das als guten Test, ob die Chemie zwischen den Beteiligten stimmt. Die Interview-Partner bestätigten dies; z.B. führte Frau A an, dass gerade bei Menschen mit Borderline-Problematik die Chemie entscheidend sei und es

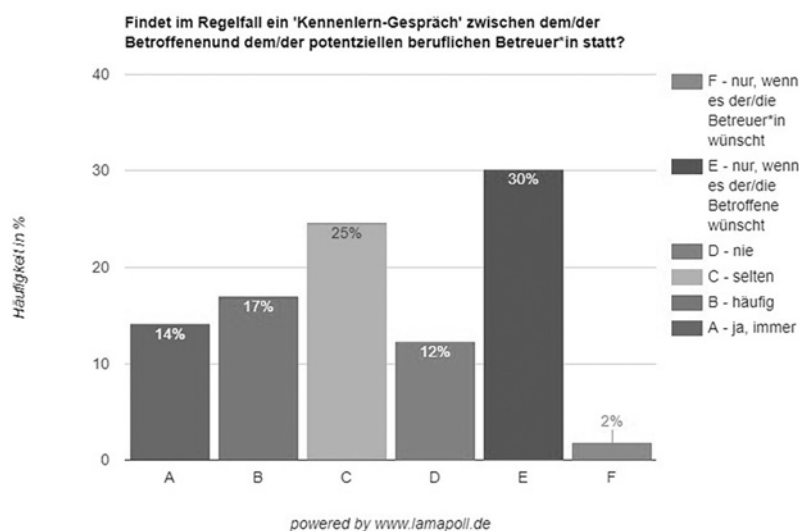


Abb. 2: Eigene Darstellung

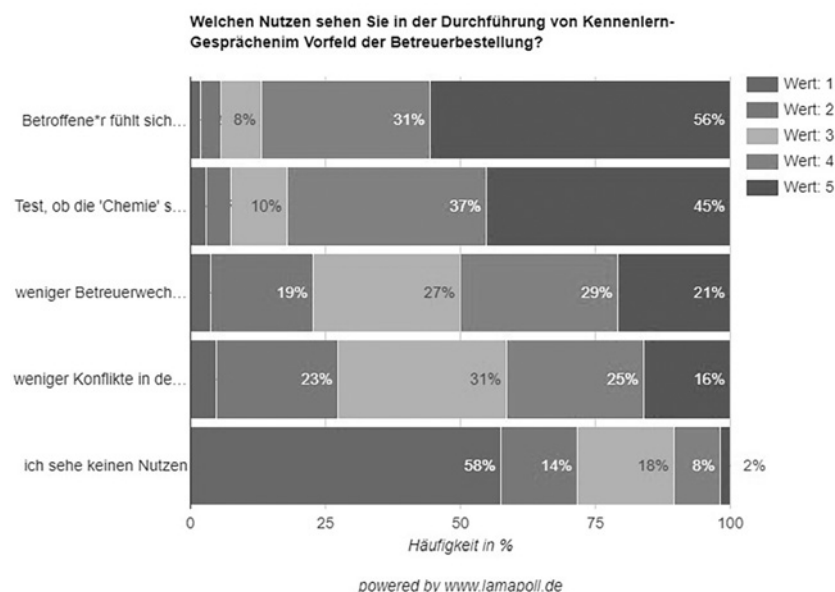


Abb. 3: Eigene Darstellung

<sup>13</sup> Umso erstaunlicher, dass lt. ISG-Studie Richter in der Praxis häufig die Auswahl des Betreuers ohne konkreten Vorschlag der Behörde vornehmen (Fn. 4), S. 181 ff.

<sup>14</sup> Fraglich ist, in welchen Fällen dem Berufsbetreuer eine Ablehnung zugestanden wird, schließlich ist allgemein üblich, eine neue Betreuung zunächst telefonisch anonym darzustellen. Hat der Betreuer diese zugesagt, sind m.E. nur wenige Ablehnungsgründe denkbar (z.B. Bekanntschaft aus anderem Kontext).

nichts bringe, „jemanden aufs Auge gedrückt“ zu bekommen.

Die Vorstandsmitglieder von Pandora e.V. meinten: „Wir glauben, dass es sich lohnt, in diese Phase relativ viel Zeit zu investieren, da es ein Gefühl der Kontrollierbarkeit, Handhabbarkeit und Verstehbarkeit der Situation schafft, das in einer solchen Lebenssituation besonders wichtig ist.“ Falls ein erstes „Kennenlern-Gespräch“ nicht erfolgreich verläuft, sollte mit einem anderen Betreuer ein weiteres arrangiert werden; wenn erneut keine Einigung erzielt wird, sollte man doch einen Betreuer benennen. Daran lässt sich die pragmatische Grundhaltung erkennen, dass es nicht möglich ist, jedem alles recht zu machen. Dass durch ein solches Vorgehen weniger Betreuerwechsel erforderlich sind, beobachten 21 % der Betreuungsstellen, weitere 29 % gehen davon zumindest aus.

### Verzicht auf das Gespräch

Die Betreuungsstellen wurden auch gebeten, Fälle zu nennen, in denen auf ein „Kennenlern-Gespräch“ bewusst verzichtet wird. Wenig überraschend gaben mit 74 % die meisten an, dass dies auf den Eilfall (einstweilige Anordnung gem. § 301 FamFG) zutreffe. Fast ebenso häufig (58 %) wird darauf verzichtet, wenn der Betroffene die Betreuung grundsätzlich ablehnt. Da die Bestellung eines Betreuers gegen den freien Willen gem. § 1896 Abs. 1a BGB nicht möglich ist, steht zu vermuten, dass es sich hier um geschäftsunfähige Personen handelt, die zu ihrem Schutz einen Betreuer erhalten (müssen). Dass auf ein Gespräch verzichtet wird, ist einerseits verständlich: Es ist trotz der Ablehnung *erforderlich*, einen Betreuer zu bestellen – ob der Betroffene dies nun einsieht oder nicht. Andererseits wird dadurch möglicherweise viel Potenzial verschenkt. Durch die vorherige Einbeziehung zumindest in die Auswahl eines Betreuers könnten bestehende Ängste und Blockaden evtl. abgebaut und der Grundstein für eine spätere Zusammenarbeit gelegt werden.

### Randbemerkungen

Rund um das Thema „Kennenlern-Gespräch“ gab es viele Anmerkungen. Einige Behördenmitarbeiter gaben an, diese aus Zeitmangel nicht zu machen bzw. deshalb dagegen zu sein. Auch wären gerichtliche Fristen dann nicht einzuhalten, die Verfahren würden sich verzögern. Zudem erhalten die Betreuer den Zeitaufwand nicht vergütet, sodass Gespräche im Vorfeld der Bestellung abgelehnt werden oder zumindest diese Befürchtung bestehe.

### Vorauswahl durch die Betreuungsbehörde

Die Vorauswahl, welcher potenzielle Betreuer zur Übernahme bzw. für ein Kennenlernen angefragt wird, treffen meist die örtlichen Betreuungsbehörden. Wo liegen deren Prioritäten?

Die Befragten gaben zu 58 % an, am Wichtigsten seien die Wünsche der Betroffenen. Hier dürfte es beispielsweise darum gehen, ob der künftige

Betreuer lieber eine Frau oder ein Mann sein soll. An zweiter Stelle folgt die Verfügbarkeit von Betreuern. Hier wird der Betreuermangel als großes Problem genannt: Da es ohnehin zu wenige gibt, ist kaum eine echte Auswahl möglich. Lösungsansätze<sup>15</sup> für den Mangel an qualifizierten Betreuern zu finden, gewinnt daher zunehmend an Bedeutung. Auch Betreuungsstellen, bei denen aktuell noch kein Problem besteht, sollten mit Blick auf die demografische Entwicklung aktiv werden. Gerichte sollten sich stärker bei der Gewinnung geeigneter Betreuer einbringen, so wie es der Gesetzgeber ursprünglich vorgesehen hat.<sup>16</sup> Ohne dessen weitere Weichenstellungen – bspw. einheitliche Zulassungsverfahren und angemessene Vergütung betreffend – wird es jedoch nicht gehen.

### Vertrauen in Institutionen

Interessant war, dass alle Betroffenen und deren Verbände im Interview von sich aus auf die Bedeutung von Vertrauen in die beteiligten Institutionen zu sprechen kamen, was bisher kaum Beachtung findet. Herr C hatte bislang nur schriftlichen Kontakt zur Betreuungsstelle, sodass ihm weder deren Rolle noch Aufgabe klar ist. Ein anderer Betroffener dagegen berichtete: *Der X (= Mitarbeiter d. Betreuungsstelle, Anm. d.V.) ist da wirklich super souverän, deswegen hab ich auch ein gutes Vertrauensverhältnis zu ihm aufgebaut und ich konnte ihm auch sagen, was der Betreuer für ein Fehlverhalten gemacht hat, war gut, dass ich da eine Stelle gehabt habe wo ich mich hinwenden konnte auf Vertrauensbasis... also da war keine Institutionsgrenze... da war das Vertrauen schon da, da gab es keine Balken oder Barrieren.*

Die Erläuterung der Verfasserin zur Kontrollfunktion des Gerichts kommentierte der Interview-Partner wie folgt: *„Ich bin ja schon lange in der Betreuung und weiß schon, dass es Rechtspfleger gibt. Aber dass der so mit dabei ist, das war mir gar nicht bewusst. Das wäre vielleicht gut, wenn die Leute wüssten, dass sie da noch so einen Rechtsbeistand haben. Oder wenn wirklich alle Stricke mal reißen, dass sie da hingehen können.“* Dieser Aspekt wurde insbesondere von den Selbstvertretern in den laufenden Reformprozess eingebracht und könnte durch eine stärkere und effektivere Nutzung von im Gesetz bereits angelegten Instrumenten erreicht werden. Dazu zählen das Einführungsgespräch (§ 289 Abs. 2 FamFG), die Berichterstattung über die persönlichen Verhältnisse (§ 1840 BGB) sowie der Betreuungsplan (§ 1901 Abs. 4 Satz 2 BGB).

## V. Vorschläge für den Reformprozess

### 1. Verbesserung der Informationslage

Beginnend mit der untersten Partizipationsstufe lässt sich die Information Betroffener durch einfache Maßnahmen verbessern. Zwar

gaben *alle* Betreuungsbehörden an, Betroffene im persönlichen Gespräch über das Betreuungsverfahren und ihre Rechte zu informieren. Dennoch steht zu vermuten, dass es unzureichend ist – nicht, weil sich die Mitarbeiter zu wenig Mühe geben würden, sondern, weil manche Betroffenen zu aufgeregt sind, dem Gespräch zu folgen oder Hemmungen haben, nachzufragen. Solange sich noch keine Vertrauensbasis gebildet hat, ist zu befürchten, dass in den Köpfen Betroffener „Balken oder Barrieren“ gegenüber den Mitarbeitern einer Behörde bestehen, auch wenn diese freundlich und professionell auftreten. Manche Fragen kommen möglicherweise erst nach dem Gespräch auf. Daher sollten nicht nur 58 % der Betreuungsbehörden eine Informationsbroschüre zum Betreuungsrecht übergeben, sondern alle (oder dies zumindest aktiv anbieten). Betroffene könnten dann in Ruhe nachlesen, was sie sich vielleicht nicht zu fragen traute oder ihnen erst später eingefallen ist. Außerdem sollte jede Klinik, die eine Betreuung anregt, Betroffene über Grundzüge informieren und selbst Informationsmaterial bereithalten. Aus den Befragungen hat sich ergeben, dass Betreuungen nicht selten vom Eilfall in ein reguläres Verfahren überführt werden, ohne dass immer eine vertiefte Aufklärung stattgefunden hat.

Weiterhin besteht dringender Nachholbedarf bei Informationsmaterial in Leichter Sprache, mit dem man Betreuungsbehörden nicht alleine lassen darf. Davon profitieren neben geistig behinderten Menschen auch andere kognitiv beeinträchtigte Personen. Die „Übersetzung“ von rechtlichen Informationen in Leichte Sprache durch eine professionelle Agentur erstellen zu lassen, kann teuer werden. Daher sollten das BMJV bzw. die Landesjustizministerien dies übernehmen, anstatt es dem Interesse oder der Haushaltslage einzelner Gebietskörperschaften zu überlassen. Ebenso sollten Internetseiten oder gar YouTube-Videos<sup>17</sup> in Leichter oder zumindest allgemeinverständlicher Sprache über das Betreuungsrecht informieren (anstatt das Feld oftmals reißerischer Berichterstattung zu überlassen). Dies muss nicht von Staats wegen geschehen, sollte aber finanziell gefördert werden (Projektmittel).

### 2. Verbesserung der Funktion der Betreuungsbehörde

Durch das sog. Stärkungsgesetz<sup>18</sup> ist die Anhörung der Betreuungsbehörde bei der Erstbestellung eines Betreuers obligatorisch geworden. Im nächsten Schritt ist eine weitere Aufwertung des Sozialberichts der Betreuungsbehörde gegenüber dem Sachverständigengut-

15 Das „Bayreuther Modell“ ist hierfür ein Beispiel, s. *Wurzel*, BtPrax 2019, 104 ff.

16 BT-Drs. 11/4528, S. 235.

17 Solche Aufklärungs-Videos hat beispielsweise der „AK GeBeN“ erstellt, s. <https://www.youtube.com/channel/UCrLmPxTRU3PJXbrz6YPi1iA> (Zugriff: 14.6.2020).

18 Das „Gesetz zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörde“ ist am 1.7.2014 in Kraft getreten, BGBl S. 3393.

achten beabsichtigt. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Wichtig ist, dieser gesetzlichen Stärkung mit gestärkter Fachlichkeit zu begegnen und die Aufgaben im Interesse der Betroffenen selbstbewusst auszuführen. Es ist daher nicht hinnehmbar, dass Betreuungsbehörden eine (zu) knappe Fristsetzung des Gerichts für ihre eigene Arbeit für ausschlaggebend halten. Eine Person gab sogar an, dass „kaum Zeit sei, betreuungsvermeidende Hilfen zu prüfen und ggf. zu vermitteln“. Aus § 8 Abs. 1 BtBG ergibt sich zwar eine Unterstützungspflicht der Behörde gegenüber dem Gericht. Die Betreuungsbehörde ist jedoch nicht weisungsgebunden,<sup>19</sup> sondern gem. § 303 Abs. 1 FamFG sogar beschwerdeberechtigt. Gerichtlich gesetzte „Fristen“ sind daher nicht bindend. Selbstverständlich sollte eine gedeihliche Zusammenarbeit angestrebt werden; Mitteilungen zum aktuellen Sachstand könnten dem Gericht transparent machen, dass z.B. die Vermittlung einer anderen Hilfe noch andauert. Da viele Betreuungsstellen überlastet sind, sollten Städte und Landkreise für ausreichende Personalstärke sorgen, damit neben der eigenen Rolle „andere Hilfen“ in den Fokus genommen werden können. Verbesserungspotenzial sieht die IGES-Studie<sup>20</sup> noch bei beidem.

### 3. Auswahlmöglichkeit für Betroffene

Eine eigene Auswahlmöglichkeit, wie es sich Betroffene wünschen, halten nur 9 % der Behörden für sinnvoll. Dennoch sollte sie dringend eingeführt werden. Es wäre unproblematisch umsetzbar; vergleichbare Listen gibt es z.B. für Anbieter des „Persönlichen Budgets“. Die Betreuungsstellen könnten eine Rolle als Vermittler einnehmen. Ein Online-Portal mit Kurzprofilen (wie von Pandora e.V. skizziert) wäre sehr transparent und zeitgemäß. Besonders interessant wäre, dies mit einem „Betreuer-Register“ zu kombinieren, etwa als öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil. Dann ergäbe sich ein Mehrwert für Behörden und Betroffene.

### 4. Normierung des „Kennenlernens“

Erfreulicherweise hat die Befragung ergeben, dass Befürchtungen eines „Betreuer-Castings“ unbegründet und die Erfahrungen mit „Kennenlern-Gesprächen“ durchweg positiv sind. Betroffene erreichen dadurch je nach Fähigkeit Teilhabe der Stufen 7–8. Dementsprechend wichtig ist ihnen die Einführung solcher Gespräche. Diese sind bislang nicht normiert und werden sehr unterschiedlich gehandhabt. Es böte sich daher an, nach § 1897 Abs. 5 BGB weitere (Ab-)Sätze zu ergänzen, die da lauten könnten:

„Steht aus diesem Personenkreis keine geeignete Person zur Verfügung, ist durch die Betreuungsbehörde die Vermittlung eines geeigneten Betreuers zu initiieren und dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, diesen vor der Bestellung kennen zu lernen. Das vorherige Kennenlernen kann unterbleiben, sofern der Betroffene selbst darauf verzichtet oder offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.“

Den aktiven Verzicht des Betroffenen zu formulieren, erscheint sinnvoller als umgekehrt, wie sich am § 279 FamFG a.F. gezeigt hat: Demnach konnte die Betreuungsbehörde „auf Wunsch des Betroffenen“ gehört werden, was leider kaum ein Betroffener wusste und einforderte. Für Betroffene sollte die Option des Verzichts bestehen, da sie in der Regel schon mit der Betreuungsstelle und dem Gutachter gesprochen haben und später noch vom Gericht angehört werden. Für manche mag eine solche Gesprächsdichte eine Belastung darstellen. Eine Ausnahme sollte in den Fällen des § 301 FamFG bestehen, um rasche Entscheidungen im Eilfall weiterhin zu ermöglichen.

### 5. Vergütung für Betreuer

Dringend regelungsbedürftig ist aus Sicht der meisten Betreuungsstellen eine Vergütung der Betreuer für den Zeitaufwand eines „Kennenlern-Gesprächs“: Erklärt man das Gespräch für Betreuer zur Pflichtaufgabe, ohne parallel einen finanziellen Ausgleich zu schaffen, wird man Betreuer unnötig frustrieren und den Betreuermangel noch verschärfen. Eine elegante Lösung würde sich in Form einer gesonderten Pauschale nach § 5a VBG anbieten. Vergleichbar mit der einmaligen Wechselprämie des Abs. 2 könnte ein neuer Absatz lauten: „Fand ein vorheriges Kennenlernen mit dem Betroffenen statt, ist dem Betreuer eine einmalige Pauschale in Höhe von X zu vergüten.“

Als angemessen wäre ein pauschaler Zeitaufwand von 1,5 Stunden zu betrachten, was die Vorinformation des Betreuers, Terminvereinbarung, Durchführung des Gesprächs und Wegezeit abdecken dürfte. Pro Stunde könnte ein fester Betrag oder die gem. § 4 Abs. 1 VBG für den Betreuer festgelegte Stufe zugrunde gelegt werden, was bei einem Betreuer in Stufe C 51,49 € entspricht. Ob ein Gespräch tatsächlich stattgefunden hat, kann die Betreuungsbehörde bei ihrem Vorschlag an das Gericht vermerken, sodass sich für Rechtspfleger kein gesteigerter Prüfungsaufwand ergibt.

## VI. Fazit/Ausblick

Betrachtet man allein den Wandel seit 1992, wurden im Betreuungsrecht schon viele Meilensteine erreicht. Die anstehende Reform verfolgt das Ziel, Hürden weiter abzubauen und die Partizipation Betroffener in der Praxis zu verwirklichen – insbesondere bei der Auswahl des Betreuers. Gewinnen würden dabei nicht nur Betroffene und Betreuer – auch Betreuungsbehörden und -gerichte werden entlastet, wenn zwei sich finden, denen eine konstruktive Betreuungsarbeit möglich ist.

19 Deinert/Walter, Handbuch Betreuungsbehörde, 4. Aufl. 2014, S. 26.

20 Nolting, Braeseke u.a., „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte andere Hilfen, [http://www.bmjv.de/Abschlussbericht\\_Erforderlichkeitsgrundsatz\\_Betreuung](http://www.bmjv.de/Abschlussbericht_Erforderlichkeitsgrundsatz_Betreuung), S. 83, 86 sowie 157–163 (Zugriff: 25.9.2019).

### Impressum

**Betreuungsrechtliche Praxis – BtPrax**  
Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung herausgegeben in Verbindung mit dem Betreuungsgerichtstag e. V., Bochum

ISSN 0942-2390

### Verlag

Reguvis Fachmedien GmbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
Geschäftsführung: Jörg Mertens

### Reguvis

#### Verantwortliche Redakteurin

Prof. Dr. Dagmar Brosey, Anschrift wie Verlag  
E-Mail: brosey@btprax.de

#### Verantwortlich für den Rechtsprechungsteil

Dr. Andreas Jürgens, Erster Beigeordneter des LWV und Richter am Amtsgericht a.D., Karl-Kaltwasser-Str.27, 34121 Kassel, Tel.: 0561/9 32 49 85,  
E-Mail: Andreas\_Juergens@t-online.de  
Jede veröffentlichte Entscheidung wird durch den Verlag mit 25,00 € vergütet.

#### Redaktion im Verlag

Britta Gerhards  
Tel: 0221-97668-117  
Fax: 0221-97668-236  
E-Mail: britta.gerhards@reguvis.de

#### Manuskripte

Manuskripte sind in elektronischer Form unmittelbar an die Schriftleitung oder an die Redaktion im Verlag zu senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Verlag und Schriftleitung behalten sich das Recht zur redaktionellen Bearbeitung der angenommenen Manuskripte vor. Der Autor/Die Autorin versichert, alleinige/r Inhaber/in der urheberrechtlichen Nutzungsrechte an dem Beitrag inklusive aller Abbildungen zu sein und keine Rechte Dritter zu verletzen.

Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor/die Autorin dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst alle Verwertungs-, Verbreitungs- und Vervielfältigungsformen Print und Online insgesamt oder in Teilen sowie das Recht zu Übersetzungen, zur Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in eigenen und fremden Datenbanken, zur Speicherung und Vervielfältigung im Wege elektronischer Verfahren sowie zur Lizenzvergabe.

#### Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung, Verbreitung oder Zugänglichmachung (Print/Online) außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das Zitieren von Rezensionen ist in vollem Umfang erlaubt.

#### Erscheinungsweise

zweimonatlich; jeweils 10. Februar, 10. April, 10. Juni, 10. August, 10. Oktober und 10. Dezember

#### Bezugspreise/Bestellung/Kündigung

Jahresabonnement Inland: 137,50 € inkl. MwSt. und Versandkosten sowie Online-Archiv und E-Journal-App. Einzelheft: 21,80 € inkl. MwSt. und Versandkosten. Auslandspreise sowie Vorzugspreise für Mitglieder des BGT und BdB sowie Studenten auf Anfrage. Bestellungen über jede Buchhandlung oder beim Verlag. Kündigungen sind nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Sie müssen bis zum 15. des Vormonats beim Verlag eingegangen sein.

#### Abo-Service im Verlag

Ulrike Vermeer  
Telefon: 0221/ 9 76 68-229  
Telefax: 0221/ 9 76 68-236  
E-Mail: ulrike.vermeer@reguvis.de

#### Anzeigenleitung

Hans Stender, Anschrift wie Verlag  
Telefon: 0221-9 76 68-343  
Telefax: 0221-9 76 68-288  
E-Mail: hans.stender@reguvis.de  
Mediadaten: [www.reguvis.de](http://www.reguvis.de) > Infothek > Mediadaten

#### Satz

Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

#### Druck

Appel & Klinger Druck und Medien GmbH,  
Bahnhofstraße 3, 96277 Schneckenlohe